

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 48=68 (1902)

Heft: 25

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

und gleich darauf folgte seine Erhebung zum Marquis mit einer Schenkung von 100,000 Pf. St., um eine standesgemässe Besetzung ankaufen zu können. Als Napoleon nach Elba verbannt war, erhielt Wellington darauf seinen Herzogstitel und eine Dotation von 400,000 Pf. St., wozu nach der Schlacht von Waterloo weitere 200,000 Pfd. St. kamen. Soviel wie der eiserne Herzog wird Lord Kitchener kaum noch verdienen, allein das englische Volk kargt nicht seinen erfolgreichen Führern gegenüber, und wem die Radikalen seinen Lohn nicht missgönnen, der kann es weit bringen. (Kölnische Zeitung.)

Eidgenossenschaft.

— **Ernennungen.** Es werden ernannt: Zum Hauptmann der Genietruppen (Sappeure): Oberleutnant Henri Badoux von Crémín, in Montreux. Zum Leutnant der Genietruppen (Pioniere): Wachtmeister Alessandro Balli von Cavergho, in Locarno.

— **Versetzungen.** Folgende Offiziere, welche die Generalstabsschule 1 mit Erfolg bestanden haben, werden in das Generalstabskorps versetzt: 1. Kavalleriehauptmann Sträuli, Emil, in Winterthur. 2. Geniehauptmann Zeerleder, Albert, in Zürich. 3. Infanteriehauptmann von Muralt, Heinrich, in Colombier. 4. Infanteriehauptmann Langhans, Friedrich, in Langenthal. 5. Kavalleriehauptmann Vogel, Richard, in Cham. 6. Infanteriehauptmann Delessert, Paul, in Lausanne.

— **Ausbau des Armeesanitätsdienstes für den Kriegsfall.** In einer Eingabe an die gesetzgebenden Räte betreffend den Ausbau des Armeesanitätsdienstes für den Kriegsfall gelangt die Direktion des schweizerischen Zentralvereins vom Roten Kreuz (Präsident Dr. A. Stähelin, Sekretär Dr. G. Schenker) an die Bundesversammlung mit dem Gesuche um Erlass eines Bundesbeschlusses folgenden Inhalts:

Die Bundesversammlung der schweizer. Eidgenossenschaft, — in Erwägung, dass die schweizer. Armee für den Kriegsfall einer Ergänzung ihres Sanitätsdienstes, namentlich für den Verwundeten- und Krankenrückenschub und den Spitaldienst, durch ein wohl vorbereitetes und leistungsfähiges freiwilliges Hilfsvereinswesen dringend bedarf, — beschliesst: 1. Als Repräsentant des freiwilligen Hilfsvereinswesens für den Kriegsfall wird bezeichnet der Schweiz. Zentralverein vom Roten Kreuz; seine Thätigkeit im Kriegsfall, sowie seine Vorbereitungen für denselben finden im Anschluss an den Armeesanitätsdienst und unter dessen Kontrolle statt. 2. Um dem Roten Kreuz die Durchführung seiner Aufgabe zu ermöglichen, wird ihm eine jährliche Subvention von Fr. 25,000 ausgerichtet, die nach Umständen auf dem Budgetweg erhöht werden kann. 3. Der Bundesrat wird mit der Vollziehung dieses Bundesbeschlusses und mit der Aufstellung der erforderlichen nähern Vorschriften beauftragt. 4. Der Bundesrat erhält ferner den Auftrag, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Beschlusses zu veranlassen und den Zeitpunkt seines Inkrafttretens festzusetzen.

— Über einen von Hans Fiechter, Sattler in Alchenflüh, Kt. Bern, konstruierten „Hülsensammelsack“ spricht sich der Waffenchef der Infanterie folgendermassen aus:

„Die in den diesjährigen Schiessschulen I und II erprobten Fiechterschen Hülsensäcke haben sich recht gut bewährt.

Das Tragen der gefüllten frühern Hülsensäcke war sehr unbequem und forderte von den Hülsensammlern eine Mehrleistung. Das hat sie wohl nicht selten veranlasst, das Hülsensammeln nicht mit der wünschenswerten Sorgfalt zu betreiben. Den gefüllten Fiechterschen Rucksack trägt der Mann nicht weniger gern als seinen eigenen Tornister. So macht sich der höhere Preis dieses Hülsensackes sehr bald durch das grössere Quantum der gesammelten Hülsen bezahlt.

Zu Gunsten desselben spricht ferner seine grössere Dauerhaftigkeit. Die gewöhnlichen Hülsensäcke werden durch die Pulverrückstände sehr bald schadhaf und müssen viel rascher ersetzt werden, als die solidern Fiechterschen.

Aus allen diesen Gründen kann der Fiechtersche Hülsensack zur Anschaffung empfohlen werden.“

Ausland.

Rumänien. Einen bemerkenswerten Tagesbefehl an die Armee erliess König Carol anlässlich seines Regierungsjubiläums, sowie der Feier der Unabhängigkeitserklärung Rumäniens. Nach Hinweis auf die von der Armee bewiesene Tapferkeit und den Fortschritten, welche seit 25 Jahren in der Ausbildung des Heeres erzielt wurden, giebt der König demselben für die Zukunft Direktiven, deren wichtigsten Punkte die folgenden sind: Die Grundlage der modernen Kriege bildet die individuelle Ausbildung der Offiziere und der Soldaten ebenso, wie die Entscheidung und Initiative der Truppenchefs. Ich habe beschlossen, den Abteilungskommandanten die Verantwortlichkeit für die Zusammensetzung ihrer Untergeordneten zu überlassen, das heisst, die Chefs der Korps aller Waffen, in Besonderen die Kompagnie-, Eskadrons- und Batterie-Kommandanten, geniessen volle Freiheit in der Wahl der Mittel zur Ausbildung der Truppe, wobei ich nur die Prinzipien und Termine der Ausbildungsperioden festsetze. Das beste Infanteriekorps wird dasjenige sein, welches nach einem mehrtägigen Marsche seine Kraft ungeschwächt erhalten, welches sich am raschesten entfalten, die meiste Intelligenz im Kampfe zeigen und am besten schiessen wird. Das beste Kavalleriekorps wird dasjenige sein, welches sich daran gewöhnt haben wird, grosse Strecken zurückzulegen, wobei es an dem Bestimmungsorte in einer Verfassung eintrifft, dass es in der Lage ist, sofort am Kampfe teilzunehmen, welches die grösste Anzahl intelligenter Reiter für den Aufklärungsdienst besitzen wird. Das beste Artilleriekorps wird dasjenige sein, dessen Bewegungen die schnellsten sind und welches am genauesten beobachten und mit der grössten Präzision schiessen wird. Pflicht der technischen Truppen wird es sein, hinsichtlich aller modernen Erfindungen auf dem Laufenden zu sein. Die Kommandanten der Armeekorps, der Divisionen und der Brigaden werden die grösste Wichtigkeit auf den Schiessdienst legen und darüber wachen, dass die Truppen während des ganzen Jahres Schiessübungen pflegen. Bei ihren häufigen Inspizierungen werden sie sich von den Ergebnissen der Ausbildung auf dem Felde überzeugen. Sie werden den Fortgang der Übungen und Märsche und die Haltung der Offiziere während derselben prüfen und sich von dem Fortschritte der Verwaltung und der Kenntnisse überzeugen. Ich verlange von allen Offizieren tiefes und gründliches, keineswegs aber oberflächliches Wissen. In der Fortsetzung des Tagesbefehles spricht der König seine Ansicht über die